

1206 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 09 29

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX 1982 betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) und der Sondergesellschaften (Energieanleihegesetz 1982)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für die

1. von der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft),
2. von einer oder mehreren Sondergesellschaften (§ 4 des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 81/1947) im Einvernehmen mit der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) oder
3. von der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) gemeinsam mit einer oder mehreren der in Z 2 genannten Sondergesellschaften im In- und Ausland aufzunehmenden Anleihen, Darlehen und sonstigen Kredite namens des Bundes die Haftung als Bürgen und Zahler gemäß § 1357 ABGB oder in Form von Garantien zu übernehmen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen wird weiters ermächtigt, namens des Bundes Haftungen gemäß § 1348 ABGB zu übernehmen, und zwar für Haftungen, die Gesellschafter der im Abs. 1 Z 2 genannten Sondergesellschaften für im In- und Ausland von diesen Sondergesellschaften im Einvernehmen mit der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) aufzunehmende Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite übernehmen.

(3) Der Bundesminister für Finanzen darf von der im Abs. 1 und 2 erteilten Ermächtigung nur Gebrauch machen, wenn

1. der Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung jeweils 35 Milliarden Schilling an Kapital und

jeweils 35 Milliarden Schilling an Zinsen und Kosten nicht übersteigt;

2. die Kreditoperation im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 2 Milliarden Schilling an Kapital nicht übersteigt;
3. die Laufzeit der Kreditoperation 30 Jahre nicht übersteigt;
4. die prozentuelle Gesamtbelaufung der Kreditoperation in inländischer Währung unter Zugrundelegung der folgenden Formel nicht mehr als das Zweieinhalfache des im Zeitpunkt der Kreditaufnahme geltenden Zinsfußes für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184) beträgt:

$$\frac{\text{Rückzahlungskurs abzüglich Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen}}{100 \times (\text{Zinsfuß} + \frac{\text{Mittlere Laufzeit}}{\text{Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen}})}$$

Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen;

5. die prozentuelle Gesamtbelaufung der Kreditoperation in ausländischer Währung nach der Formel laut Z 4 nicht mehr als das Zweieinhalfache des arithmetischen Mittels aus den im Zeitpunkt der Kreditaufnahme geltenden offiziellen Diskontsätzen in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz und den USA (New York) beträgt und
6. der Erlös der Kreditoperation zum Ausbau und der Fertigstellung von Großkraftwerken, der Leistung von Baukostenzuschüssen zu Kraftwerksvorhaben gegen Gewährung von Strombezugsrechten, zur Finanzierung von Investitionen der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft), insbesondere deren Übertra-

gungseinrichtungen, zur Durchführung von Fertigstellungs- und Ergänzungsinvestitionen an bereits in Betrieb befindlichen Anlagen, zur Finanzierung von Planungsarbeiten für neue Projekte sowie zur Tilgung — sofern nicht ohnehin das Bundesgesetz vom 24. Jänner 1979 betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für die Konversion von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) und der Sondergesellschaften, BGBl. Nr. 59/1979, zur Anwendung kommt — der von den im Abs. 1 genannten Gesellschaften aufgenommenen und vom Bund gemäß Abs. 1 verbürgten oder garantierten Anleihen, Darlehen oder sonstigen Krediten dient.

(4) Zur Feststellung des Nettoerlöses gemäß Abs. 3 Z 4 und 5 sind die Emissions- oder Zuzahlungsverluste, Begebungsprovisionen, Werbe- und Druckkosten (Begebungskosten) vom Bruttoerlös in Abzug zu bringen.

(5) Für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten, bei welchen die Zinssätze jeweils für bestimmte Zeitabschnitte variabel festgesetzt werden, ist für die vertragliche Laufzeit die Gesamtbelastung nach der Formel laut Abs. 3 Z 4 und 5 zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebend. Für die Gesamtbelastung bei Anleihen sind vertraglich vorgesehene Tilgungsmöglichkeiten durch freihändigen Rückkauf nicht zu berücksichtigen.

(6) Vorzeitige Rückzahlungsermächtigungen (Kündigungsrechte) sind für die Beurteilung der Laufzeit nicht zu berücksichtigen.

§ 2. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für Darlehen und Kredite, die der Vorfinanzierung von langfristigen Kreditoperationen gemäß § 1 Abs. 1 dienen, namens des Bundes die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB oder in Form von Garantien unter der Voraussetzung zu übernehmen, daß

1. die Laufzeit mit höchstens zwei Jahren begrenzt ist;
2. das Ausmaß der im § 1 Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Beträge (Gegenwert) an Kapital sowie an Zinsen und Kosten nicht überschritten wird und
3. bei zeitlicher Kreditüberschreitung die Summe aus Vor- und Endfinanzierung bei Kreditoperationen im Einzelfall nicht mehr als 3 Milliarden Schilling und die Summe aller Vor- und Endfinanzierungen nicht mehr als 40 Milliarden Schilling beträgt.

(2) Darlehen und Kredite, die der Vorfinanzierung solcher langfristiger Kreditoperationen dienen, sind auf den im § 1 Abs. 3 Z 1 genannten Haftungsrahmen nicht anzurechnen.

§ 3. Werden Haftungen des Bundes gemäß § 1 Abs. 1 bis 3 und § 2 für Fremdwährungsbeträge übernommen, so sind diese zu den im Zeitpunkt der Haftungsübernahme vom Bundesminister für Finanzen jeweils festgesetzten Kassenwerten auf die genannten Höchstbeträge anzurechnen.

§ 4. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die gemäß § 1 Abs. 1 bis 3 übernommenen Haftungen über die vertraglich vereinbarte Laufzeit zu erstrecken, wenn

1. eine Prolongierung der Fälligkeit der Verpflichtungen aus Kreditoperationen der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) oder einer der im § 1 Abs. 1 Z 2 genannten Sondergesellschaften zur Vermeidung einer Inanspruchnahme des Bundes aus der Haftung aus welchem Grund immer geboten ist oder dadurch Neuaufnahmen von Anleihen, Darlehen oder sonstigen Krediten zum Zwecke der Umschuldung vermieden werden können und in jedem Falle
2. durch Prolongierung die vertraglich vereinbarte Laufzeit um nicht mehr als fünf Jahre überschritten wird und
3. die Mehrleistungen an Zinsen im Haftungsrahmen für Zinsen und Kosten Deckung finden.

(2) Die sich jeweils ergebende Gesamtaufzeit darf die im § 1 Abs. 3 Z 3 festgesetzte Laufzeit nicht überschreiten.

§ 5. Der Bundesminister für Finanzen darf Haftungen gemäß § 1 Abs. 1 bis 3 sowie § 2 überdies nur dann übernehmen, wenn die Österreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) und die Sondergesellschaften die verbindliche Erklärung abgeben, daß

1. dem Bundesminister für Finanzen die Prüfung der zweckgebundenen Verwendung der Kreditoperationen, in deren Zusammenhang eine Haftung des Bundes übernommen wird, und im Zuge dieser Prüfung die Einsicht in alle Bücher, Urkunden und sonstigen Schriften der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) und der Sondergesellschaften gewährleistet ist;
2. sie dem Bundesminister für Finanzen für die Dauer der Laufzeit der Kreditoperationen, in deren Zusammenhang eine Haftung des Bundes übernommen wird, den jährlichen Geschäftsbericht samt Bilanz und Erfolgsrechnung und den mit einem förmlichen Bestätigungsvermerk versehenen Prüfungsbericht eines hierzu gemäß der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung, BGBl. Nr. 125/1955, befugten Prüfers vorlegen werden.

§ 6. Wird der Bund auf Grund einer gemäß den vorstehenden Bestimmungen übernommenen Haftung in Anspruch genommen, so steht ihm neben

1206 der Beilagen

3

dem Recht auf Ersatz der bezahlten Schuld (§ 1358 ABGB) auch das Recht zu, von der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) und den Sondergesellschaften den Ersatz aller im Zusammenhang mit der Einlösung der übernommenen Haftung entstandenen Aufwendungen, insbesondere die vom Bund in einem Rechtsstreit mit dem Gläubiger aufgewendeten Kosten, zu fordern.

§ 7. Für die Übernahme der Haftung durch den Bund ist kein Entgelt zu entrichten.

§ 8. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Rechtsgeschäfte und Rechtsvorgänge sind von der Gesellschaftsteuer und von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

2

VORBLATT**Problem:**

Der Haftungsrahmen des Energieanleihegesetzes 1978, BGBl. Nr. 139, in Höhe von 12,5 Milliarden Schilling wird auf Grund bereits durchgeföhrter und noch zu realisierender Kreditoperationen bis Ende des Jahres 1982 mit rund 10,7 Milliarden Schilling ausgenützt worden sein, so daß zu Beginn des Jahres 1983 nur noch ein Betrag von rund 1,8 Milliarden Schilling zur Verfügung stehen wird. Dieser Betrag wird voraussichtlich schon in den ersten Monaten ausgeschöpft werden, da laut dem mittelfristigen Finanzplan des Verbundkonzerns für 1983 ein Fremdkapitalbedarf von ca. 7,9 Milliarden Schilling gegeben sein wird. Die Finanzierung künftiger Investitionen würde daher den verfügbaren Haftungsrahmen bei weitem übersteigen.

Ziel:

Im vorliegenden Entwurf des Energieanleihegesetzes 1982 soll durch die Erhöhung des Haftungsrahmens von 12,5 Milliarden Schilling auf 35 Milliarden Schilling sowie durch Änderung der Ausnützung des Haftungsrahmens in der Art, daß die Ausnützung nunmehr revolvierend erfolgen kann — wie dies auch in anderen Haftungsgesetzen vorgesehen ist —, dem hohen Fremdkapitalbedarf, der sich aus dem mittelfristigen Finanzplan der Verbundgesellschaft ergibt, Rechnung getragen werden. Darüber hinaus sollen die Organisation des Verbundkonzerns betreffende und wirtschaftliche Aspekte berücksichtigt sowie die Durchführung der Kreditoperationen den internationalen finanzpolitischen Gegebenheiten angepaßt werden.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Aus der Durchführung dieses Bundesgesetzes erwachsen dem Bund keine Mehrkosten. Ob solche aus einer Inanspruchnahme der Haftung erwachsen, kann zur Zeit nicht vorausgesehen werden.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Gemäß dem 2. Verstaatlichungsgesetz, BGBI. Nr. 81/1947, hat die Österreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) unter anderem die Aufgabe, den Ausgleich zwischen Erzeugung und Bedarf im Verbundnetz herbeizuführen und zu diesem Zwecke Verbundleistungen zu übernehmen, zu errichten und zu betreiben, den Bau und den Betrieb von Großkraftwerken samt zugehörigen Leitungen durch bestehende oder zu errichtende Sondergesellschaften zu veranlassen, sowie die Bundesbeteiligungen an Sondergesellschaften treuhändig zu verwalten.

Um die Durchführung der für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Kreditoperationen, vor allem im Ausland, zu erleichtern sowie um die im Rahmen dieser Kreditoperationen zu begebenden Inlandsanleihen mit der Mündelsicherheit auszustatten, wurde der Bundesminister für Finanzen bereits in der Vergangenheit durch die Energieanleihegesetze ermächtigt, die Haftung namens des Bundes als Bürge und Zahler zu übernehmen.

Gemäß § 1 des Bundesgesetzes vom 2. März 1978 betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) und der Sondergesellschaften (Energieanleihegesetz 1978), BGBI. Nr. 139, wurde der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, für die von den im Gesetz angeführten Gesellschaften im In- und Ausland aufzunehmenden Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite namens des Bundes die Haftung als Bürge und Zahler (§ 1357 ABGB) im Ausmaß von 12,5 Milliarden Schilling an Kapital und 12,5 Milliarden Schilling an Zinsen und Kosten zu übernehmen.

Ursprünglich konnte damit gerechnet werden, daß der Haftungsrahmen des Energieanleihegesetzes 1978 innerhalb eines Zeitraumes von ungefähr drei Jahren ausgeschöpft sein wird. Mit Rücksicht darauf, daß der Verbundgesellschaft und der Tauernkraftwerke Aktiengesellschaft in Zusammenhang mit einem mit der Energieversorgung Schwaben AG abgeschlossenen langfristigen Stromlieferungsvertrag in der Zeit von 1978 bis 1982 Fremdmittel in Höhe von 670 Millionen

Deutsche Mark (Gegenwert rund 4,7 Milliarden Schilling) zugeführt wurden bzw. werden, für die keine Bundeshaftung benötigt wurde bzw. wird, ergab sich eine längere Anwendungsmöglichkeit des Energieanleihegesetzes 1978.

Der Haftungsrahmen des Energieanleihegesetzes 1978 in Höhe von 12,5 Milliarden Schilling an Kapital wird auf Grund bereits durchgeführter und noch zu realisierender Kreditoperationen bis Ende des Jahres 1982 mit rund 10,7 Milliarden Schilling ausgenutzt worden sein, so daß zu Beginn des Jahres 1983 nur noch ein Betrag von rund 1,8 Milliarden Schilling zur Verfügung stehen wird. Dieser Betrag wird voraussichtlich schon in den ersten Monaten ausgeschöpft werden, da laut dem mittelfristigen Finanzplan des Verbundkonzerns für 1983 ein Fremdkapitalbedarf von ca. 7,9 Milliarden Schilling gegeben sein wird.

Laut mittelfristigem Finanzplan samt Zahlungsplan für Investitionen, dem das koordinierte Kraftwerksausbauprogramm 1981 der Verbundgruppe und der Gruppe der Landesgesellschaften für den Zeitraum 1980/81—1989/90 zugrunde liegt, beträgt der Fremdmittelbedarf für die Jahre 1983 bis 1986 jährlich rund 7,4 Milliarden Schilling. Es handelt sich dabei um einen Nettobetrag, dem noch die Emissionskosten (Disagio, Werbe- und Druckkosten, Begebungsprovisionen) in Höhe von 4—5% hinzuzurechnen sind. Auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre ist — von Ausnahmefällen abgesehen — anzunehmen, daß für den Großteil der aufzunehmenden Fremdmittel die Beibringung der Sicherstellung in Form der Bundeshaftung erforderlich werden wird.

Die Erhöhung des Haftungsrahmens von 12,5 Milliarden Schilling auf 35 Milliarden Schilling ergibt sich somit aus dem hohen Fremdkapitalbedarf und der Tatsache, daß die Ausnutzung des Haftungsrahmens nicht einmalig sondern revolvierend erfolgen soll, wodurch der Verbundkonzern für die Sicherung von Fremdmitteln das Auslanden finden kann, ohne daß in allzu kurzer Zeit eine Novellierung des Haftungsgesetzes vorgenommen werden müßte.

In Relation zur beantragten Erhöhung des Haftungsrahmens erscheint eine entsprechende Ände-

rung des Höchstbetrages für die Kreditoperation im Einzelfall von 1,5 Milliarden Schilling auf 2 Milliarden Schilling an Kapital erforderlich. Es hat sich erst vor kurzem gezeigt, daß unter Umständen Kreditmöglichkeiten (zB in Japan, wo Anleihevolumina bis 20 Milliarden Yen erreichbar sind) wegen Währungsschwankungen nicht in voller Höhe ausgeschöpft werden könnten.

Auf Grund der Erhöhung des Gesamthaftungsrahmens bzw. der Erhöhung des Betrages für die Einzelkreditoperation sollen auch die im § 2 Abs. 1 Z 3 genannten Betragsgrenzen, die eine allzu umfangreiche Überschneidung zwischen Vor- und Endfinanzierung verhindern, entsprechend valorisiert werden.

Im Verbundkonzern, der aus Verbundgesellschaft und Sondergesellschaften besteht, kommt der Verbundgesellschaft als Obergesellschaft die zentrale Finanzierungsfunktion zu. Wichtigste Aufgabe dieser Funktion ist die Aufrechterhaltung der Liquidität der einzelnen Konzerngesellschaften. Die zentrale Finanzierungsfunktion dokumentiert sich weiters darin, daß den Konzerngesellschaften Kredite vermittelt oder gewährt, kurzfristige Finanzierungsmittel bereitgehalten oder Finanzierungshilfen sonstiger Art gegeben werden.

Auf Grund der der Verbundgesellschaft obliegenden treuhändigen Verwaltung der Bundesbeteiligung an den Sondergesellschaften einerseits und der zentralen Finanzierungsfunktion der Verbundgesellschaft anderseits, aber auch mit Rücksicht auf die teilweise sehr verschiedenen Beteiligungsverhältnisse an den Sondergesellschaften, sollten für deren Kreditoperationen Haftungsübernahmen des Bundes nur nach Herstellung des Einvernehmens mit der Verbundgesellschaft erfolgen.

Infolge der notwendig gewordenen verstärkten Inanspruchnahme ausländischer Kapitalmärkte erscheint es, um Schwierigkeiten bei der Besicherung der aufzunehmenden Fremdmittel zu vermeiden, zweckmäßig, die Garantie als zusätzliche Form der Haftungsübernahme in den Gesetzentwurf aufzunehmen. Diese Art der Haftung wird vornehmlich für Finanzmärkte, bei denen angewöhlisches Recht zur Anwendung gelangt, in Frage kommen.

Die Übernahme von Haftungen gemäß § 1348 ABGB soll deshalb ermöglicht werden, weil dies im Zusammenhang mit Kreditoperationen der ebenfalls zu den Sondergesellschaften zählenden Großkraftwerksgesellschaften von Bedeutung ist.

Laut Energieanleihegesetz 1978 ist der Erlös der besicherten Kreditoperationen insbesondere zum Ausbau und der Fertigstellung von demonstrativ aufgezählten Großkraftwerksbauvorhaben usw. zu verwenden. Mit Rücksicht auf den revolvierenden Haftungsrahmen erweist sich nunmehr eine Aufzählung der Großkraftwerksbauvorhaben als

unzweckmäßig. Aus diesem Grunde wurden im Gesetzentwurf in bezug auf den Verwendungszweck der zu besichernden Kreditoperationen allgemeine Gruppierungsmerkmale gewählt, wobei unter anderem im Hinblick auf die von der Verbundgesellschaft anlässlich der Errichtung des Walgauwerkes der Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft und des Speicherkraftwerkes Dorfertal-Matrei der Osttiroler Kraftwerke Gesellschaft mbH beizubringenden Fremdmittel der Passus „Leistung von Baukostenzuschüssen zu Kraftwerksbauvorhaben gegen Gewährung von Strombezugsrechten“ gewählt wurde.

Die seit Beginn der siebziger Jahre allgemein, dh. national und international festzustellende Verkürzung der Kreditlaufzeiten wirkt sich auch auf das Finanzwesen des Verbundkonzerns nachteilig aus, da infolge der Fristenkongruenz — die Kreditlaufzeiten gehen mit den in der Elektrizitätswirtschaft herrschenden langfristigen Abschreibungszeiträumen nicht konform — der Kapitalbedarf für Umschuldungen stark angestiegen ist.

Mit Bundesgesetz vom 24. Jänner 1979 betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für die Konversion von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) und der Sondergesellschaften, BGBl. Nr. 59, wurde, obigem Sachverhalt teilweise Rechnung tragend, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (im wesentlichen bei Verbesserung der Konditionen von Altkrediten) die Besicherung in Form von Bundeshaftungen auch bei Umschuldungen ermöglicht. Um aber die Bundeshaftung auch für solche Kreditoperationen beibringen zu können, die der Bedeckung des sich für Tilgungszwecke ergebenden Finanzierungsbedarfs dienen sollen, auf welche aber das oben angeführte Bundesgesetz nicht anwendbar ist, wurden bei der Bestimmung über den Verwendungszweck auch die Tilgungen berücksichtigt. Eine Vergrößerung des Haftungsobligos des Bundes dürfte sich nicht ergeben, wenn in Betracht gezogen wird, daß bei Erhältlichkeit von Krediten mit dreißigjähriger Laufzeit, die gemäß § 1 Abs. 2 Z 3 des Energieanleihegesetzes 1978 mit der Bundeshaftung ausgestattet werden könnten, sich in etwa dasselbe Haftungsobligo ergeben würde.

Bei der im § 4 Abs. 1 des Energieanleihegesetzes 1978 vorgesehenen Prolongierung wird die Zahlungsunfähigkeit von Gesellschaften des Verbundkonzerns vorausgesetzt, was praktisch einer Unanwendbarkeit dieser Bestimmung gleichkommt, weshalb eine Neuformulierung vorgenommen wurde.

Von der Arbeitsgruppe Budgetpolitik, Untergruppe „Haftungen“, des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen wurde eine umfangreiche Untersuchung der Haftungsübernahmen des Bundes durchgeführt, wobei auch die Haftungen des Bun-

1206 der Beilagen¹

7

des für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Elektrizitätswirtschaft, dh. des Verbundkonzerns, behandelt wurden (Heft 42/1982). In dieser Studie wird sehr ausführlich dargelegt, weshalb nach Ausschöpfung des Haftungsrahmens des Energieanleihegesetzes 1978 ein neues Haftungsgesetz für die Finanzierung der Investitionen des Verbundkonzerns von wesentlicher Bedeutung ist.

Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz enthält Bestimmungen, die mit Ausnahme der §§ 6 bis 8 sowie des § 9, soweit er sich auf die vorgenannten Bestimmungen bezieht, als Verfügungen über Bundesvermögen im Sinne des Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes anzusehen sind.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Mit der Bestimmung des Abs. 1 wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, namens des Bundes für die von der Verbundgesellschaft, von einer oder mehreren Sondergesellschaften im Einvernehmen mit der Verbundgesellschaft oder von der Verbundgesellschaft gemeinsam mit einer oder mehreren Sondergesellschaften im In- und Ausland durchzuführenden Kreditoperationen die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB oder in Form von Garantien zu übernehmen. Die Haftungsübernahme soll nunmehr auch in Form von Garantien vorgenommen werden können, da Garantien im internationalen Bankgeschäft gebräuchlicher sind als Bürgschaften.

Im Abs. 2 ist die Möglichkeit für den Bundesminister für Finanzen vorgesehen, namens des Bundes Entschädigungs(Rück)bürgschaften (§ 1348 ABGB) für Haftungen zu übernehmen, die Gesellschafter (darunter fallen auch Aktionäre) von Sondergesellschaften für von Sondergesellschaften im Einvernehmen mit der Verbundgesellschaft durchgeführte Kreditoperationen eingehen. Diese Haftungsübernahmen gemäß § 1348 ABGB sollen insbesondere deshalb ermöglicht werden, da für Kreditoperationen der ebenfalls zu den Sondergesellschaften zählenden Grenzkraftwerksgesellschaften, das sind derzeit die Donaukraftwerk Jochenstein Aktiengesellschaft, Passau, und die Österreichisch-Bayerische Kraftwerke Aktiengesellschaft, Simbach, Haftungen von der Bundesrepublik Deutschland bzw. vom Freistaat Bayern, die Aktionäre dieser Sondergesellschaften sind, übernommen werden, wobei für den österreichischen Finanzierungsanteil die Haftung gemäß § 1348 ABGB beizubringen ist.

Von der Ermächtigung der Abs. 1 und 2 darf der Bundesminister für Finanzen jedoch nur Gebrauch machen, wenn die im Abs. 3 festgesetzten Voraussetzungen gegeben sind. Mit der Festsetzung dieser Voraussetzungen wird dem Erfordernis des Art. 18 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes Rechnung getragen.

Die im Abs. 3 Z 1 vorgesehene Erhöhung des Kapitalhaftungsrahmens gegenüber dem Energieanleihegesetz 1978 von 12,5 Milliarden Schilling auf 35 Milliarden Schilling ergibt sich aus dem hohen Fremdkapitalbedarf und der Tatsache, daß die Ausnützung des Haftungsrahmens nicht einmalig sondern revolvierend erfolgen soll, wodurch der Verbundkonzern für die Besicherung von Fremdmitteln das Auslangen finden kann, ohne daß in allzu kurzer Zeit eine Novellierung vorgenommen werden müßte. Mit den im Abs. 3 Z 1 angeführten Worten „jeweils“ soll klargestellt werden, daß der nach Maßgabe des durch Annuitätenzahlungen freiwerdende Haftungsrahmen durch Haftungsübernahmen revolvierend genutzt werden kann, wie dies auch in anderen Haftungsgesetzen vorgesehen ist.

Die Festsetzung des Haftungsrahmens für Zinsen und Kosten in der Höhe des Rahmens für Kapital ist im Hinblick darauf, daß vor allem langfristige Kreditoperationen durchgeführt werden sollen und daher der Zinsen- und Kostenaufwand die Höhe des Kapitalbetrages erreichen oder sogar übersteigen kann, begründet.

Von einer Aufteilung des Haftungsrahmens auf die Verbundgesellschaft und die einzelnen Sondergesellschaften wird auch im vorliegenden Gesetzentwurf Abstand genommen, um eine bestmögliche Ausnützung der jeweiligen Marktverhältnisse im In- und Ausland zu gewährleisten und allenfalls erforderliche Novellierungen des Gesetzes zu vermeiden. Die Abstandnahme von einer Aufteilung des Haftungsrahmens schließt jedoch nicht aus, daß sowohl von der Verbundgesellschaft als auch von jeder einzelnen Sondergesellschaft Anleihen begeben oder Darlehen und sonstige Kredite aufgenommen werden können, doch darf der Gesamtbetrag der einzelnen Anleihen, Darlehen und sonstigen Kredite nicht über den Haftungsrahmen hinausgehen.

In Relation zu der Erhöhung des Haftungsrahmens ist auch eine entsprechende Anhebung des Betrages für die Kreditoperation im Einzelfall von 1,5 Milliarden Schilling auf 2 Milliarden Schilling an Kapital erforderlich (Abs. 3 Z 2), da ansonsten unter Umständen Kreditmöglichkeiten wegen Währungsschwankungen nicht in voller Höhe ausgeschöpft werden könnten.

Die Kreditoperationen können im In- und Ausland (in Schilling oder ausländischen Währungen) erfolgen (Abs. 3 Z 4 und 5). Von einer taxativen Aufzählung der Währungen, in denen die Kreditoperationen erfolgen müssen, wurde auch diesmal abgesehen, da die ausländischen Währungen nach wie vor infolge der Verhältnisse auf den internationalen Kapitalmärkten hinsichtlich ihrer Wertbeständigkeit und sonstiger währungspolitischer Überlegungen im vorhinein nur schwer zu beurteilen sind.

1206 der Beilagen

Im Abs. 3 Z 6 wird klargestellt, daß der Erlös aus den Kreditoperationen zweckgebunden ist und nur zur Durchführung von bestimmten Vorhaben verwendet werden darf, welche in einem Zusammenhang mit der Planung und dem Ausbau der Stromversorgungsanlagen stehen. Der Bundesminister für Finanzen darf daher im Einzelfall Haftungen nur übernehmen, wenn mit dem Antrag auf Haftungsübernahme zugleich der Zweck, für den der Erlös aus der Kreditoperation verwendet werden soll, dargelegt wird.

Die Abgrenzung des Begriffes „Nettoerlös“, ferner die Beurteilung der Gesamtbelastung für Kreditoperationen mit variablen Zinssätzen sowie für Anleihen mit vertraglich vorgesehenen Tilgungsmöglichkeiten durch freihändigen Rückkauf werden zwecks eindeutiger Klarstellung im Gesetzentwurf selbst vorgenommen (Abs. 4 und 5).

Zu § 2:

Mit dieser Bestimmung wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, Haftungen namens des Bundes für Darlehen und Kredite, die der Vorfinanzierung von langfristigen Kreditoperationen gemäß § 1 Abs. 1 dienen, zu übernehmen. Solche Darlehen und Kredite dürfen eine Laufzeit von zwei Jahren und das Ausmaß der im § 1 Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Beträge nicht überschreiten. Eine solche Vorfinanzierung kann dann erforderlich sein, wenn die langfristige Kreditoperation nicht zu dem Zeitpunkt durchgeführt werden kann, zu dem ihr Erlös benötigt wird. Die Vorfinanzierung erfolgt meist zu einem Zeitpunkt, zu dem der genaue Termin für die langfristige Kreditoperation noch nicht feststeht, sodaß kurzfristig eine Terminüberschreitung und damit allenfalls auch eine Überschreitung des Haftungsrahmens möglich ist.

Da aber im Falle einer solchen Überschreitung die Haftung für die langfristige Kreditoperation nicht in vollem Umfange übernommen werden könnte, ist es notwendig, im Gesetz klarzustellen, daß kurzfristige Vorfinanzierungen auf den im § 1 Abs. 3 Z 1 genannten Gesamtbetrag nicht anzurechnen sind. Für Vorfinanzierungen kann höchstens ein Kapital von 35 Milliarden Schilling aufgenommen werden, sodaß eine im Gesetz nicht beabsichtigte Kreditausweitung ausgeschlossen ist. Einer allzu umfangreichen Überschreitung zwischen Vor- und Endfinanzierung soll dadurch begegnet werden, daß die Haftung für eine Vorfinanzierung nur dann übernommen werden darf, wenn bei einer zeitlichen Kreditüberschreitung die Summe aus Vor- und Endfinanzierung bei Kreditoperationen im Einzelfall nicht mehr als 3 Milliarden Schilling und die Summe aller Vor- und Endfinanzierungen nicht mehr als 40 Milliarden Schilling beträgt.

Die Festsetzung der Vorfinanzierungsfrist mit zwei Jahren findet ihre Begründung darin, daß Anleihewünschen, vor allem im Ausland, zumeist nicht sofort Rechnung getragen werden kann und daher mit einer Wartefrist bis zu zwei Jahren gerechnet werden muß. Eine kürzere Vorfinanzierungsfrist könnte daher unter Umständen entweder zu einem Verzicht auf die Anleihe oder zu einer Verlängerung der Wartefrist führen.

Zu § 3:

Durch die Anwendung der vom Bundesminister für Finanzen allgemein festgesetzten Kassenwerte sollen bei der Anrechnung von Fremdwährungen auf den Ermächtigungsrahmen kleinere Kurschwankungen ausgeschaltet und eine einheitliche Verrechnungsbasis für die in Betracht kommenden Fremdwährungen geschaffen werden.

Zu § 4:

Mit dieser Bestimmung soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, übernommene Haftungen zu erstrecken, wenn zur Vermeidung einer Inanspruchnahme des Bundes aus der Haftung eine Prolongation der Fälligkeit der Verpflichtungen aus Kreditoperationen notwendig werden sollte sowie wenn dadurch Umschuldungen vermieden werden können. Die Fälligkeiten dürfen jedoch nur bis höchstens fünf Jahre prolongiert werden, und die Mehrleistungen an Zinsen müssen im Haftungsrahmen für Zinsen und Kosten Deckung finden.

Zu § 5:

Mit dieser Bestimmung soll die Überprüfung der zweckgebundenen Verwendung der Kreditoperationen, in deren Zusammenhang eine Haftung des Bundes übernommen wurde, ermöglicht werden, um dadurch einer Zweckentfremdung rechtzeitig vorbeugen bzw. bei Feststellung zweckwidriger Verwendung weitere Haftungsübernahmen so lange ausschließen zu können, bis die zweckentfremdeten Mittel ihrem ursprünglichen Ziel zugeführt sind.

Die Vorlage der Geschäfts- und Prüfungsberichte soll der Information über die wirtschaftliche Gebarung der Gesellschaften dienen.

Zu § 6:

Mit dieser Bestimmung werden die Rechte des Bundes, die ihm im Falle einer Haftungsanspruchnahme gegen eine der Gesellschaften zukommen, im Gesetz klargestellt, sodaß eine gesonderte Vereinbarung mit der Verbundgesellschaft und den Sondergesellschaften entbehrlich ist.

1206 der Beilagen

9

Zu § 7:

Gemäß dieser Bestimmung ist für die Übernahme der Haftung kein Entgelt zu entrichten.

Zu § 8:

Im Hinblick auf den Förderungscharakter des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist die Befreiung von der Gesellschaftsteuer und von den Stempel- und Rechtsgebühren begründet.

Zu § 9:

Mit der Vollziehung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes soll der Bundesminister für Finanzen betraut werden.

Kostenberechnung:

Aus der Durchführung dieses Bundesgesetzes erwachsen dem Bund keine Mehrkosten. Ob solche aus einer Inanspruchnahme der Haftung erwachsen, kann zur Zeit nicht vorausgesehen werden.